

Förderverein Löschgruppe Wennemen

Förderverein Löschgruppe Wennemen

Präambel

Der Förderverein Löschgruppe Wennemen versteht sich als Vereinigung, die durch Bereitstellung von Mitteln und anderen Leistungen die Arbeit der Feuerwehr in "Wennemen, Stockhausen und Bockum" unterstützt und damit den Feuerschutz und die Rettung aus Lebensgefahr fördert. Dies hat insbesondere durch Geldmittel zu geschehen, welche durch Förderbeiträge und Spenden aufgebracht werden.

Die Aufbringung der Mittel soll durch die Anerkennung als "gemeinnütziger, nicht rechtsfähiger Verein" der "besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke" im Sinne § 10b Abs. 1 EStG und §52 Abs. 2 Nr. 11 und 12 AO, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung von Feuerschutz, Arbeitsschutz und Unfallverhütung, verfolgt, erleichtert werden. Der Verein verpflichtet sich ausschließlich solche Zwecke zu verfolgen.

Zur Verfolgung dieses Zweckes gibt sich der Förderverein Löschgruppe Wennemen nachfolgende Satzung.

Satzung

Förderverein Löschgruppe Wennemen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Löschgruppe Wennemen".
- (2) Der Verein hat den Sitz in Meschede-Wennemen, örtlich beim jeweiligen Vorstandsvorsitzende. Ersatzweise gilt auch der Wohnsitz des Geschäftsführers als solcher.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 52 Abs.2 Nr.11 und 12 AO. Im engeren verfolgt er die Förderung des Feuerschutzes und der Rettung aus Lebensgefahr.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere des Feuerschutzes und der Hilfeleistung bei Katastrophen und hier im besonderen dessen in Wennemen, Stockhausen und Bockum.

(3) Die Förderungsleistung erfolgt durch Zuschüsse und/oder die Beschaffung von Vermögensgegenständen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und ähnlichen Maßnahmen, die dazu geeignet sind, einen der Intention der Satzung entsprechenden gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

(4) Mittel des Vereins dürfen auch an andere, den gleichen oder ähnlichen Zwecken dienende Körperschaften weitergegeben werden, soweit die Voraussetzungen einer gemeinnützigen und steuerbegünstigten Mittelverwendung i.S.d. §§ 52 ff AO gegeben sind.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Zweckbetrieb.

(8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Auflösung

(1) Der Verein wird durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung (im folgenden nur kurz GV genannt) aufgelöst. Hierzu sind alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich festzuhalten.

(2) Der Verein wird aufgelöst sobald ihm weniger als 7 (sieben) Mitglieder angehören.

(3) Bei Auflösung oder Wegfall des satzungsmäßigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Meschede oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, die Mittel im Sinne dieser Satzung, d.h. der Förderung des Feuerschutzes und der Rettung aus Lebensgefahr in Wennemen, Stockhausen und Bockum, zu verwenden.

(4) Im weiteren gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 4 Berichtswesen und Rechnungsprüfer

(1) Der Vorstand hat über die Mitgliederzahl, die Finanz- und Vermögenslage und über die Mittelverwendung einmal im Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Dies hat üblicherweise auf der jährlichen GV zu geschehen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Berichte sind allen eingetragenen Mitgliedern zugänglich zu machen, soweit der Aufwand hierfür angemessen ist.

(4) Die Berichte sind von zwei Rechnungsprüfern spätestens zwei Wochen vor der jährlichen GV zu kontrollieren.

(5) Über die Kontrolle haben die Rechnungsprüfer der jährlichen GV Bericht zu geben.

(6) Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(7) Die Rechnungsprüfer sind alle zwei Jahre zu wählen. Die Wahl sollte auf der jährlichen GV stattfinden. Rechnungsprüfer dürfen maximal vier Jahre im Amt bleiben.

§ 5 Die Generalversammlung (GV)

(1) Die GV ist die Vollversammlung aller eingetragenen Mitglieder des Vereins.

(2) Die GV ist Entscheidungsbefugt über alle Vereinsangelegenheiten.

(3) Die GV wird durch einfachen öffentlichen Aushang bekanntgegeben. Wenn in der GV Entscheidungen zu Auflösung, und über Ausgaben die das Aktivvermögen des Vereins überschreiten getroffen werden sollen, bedarf die Einladung der Schriftform an alle Mitglieder.

(4) Die GV hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Auf der jährlichen GV hat der Vorstand über das vergangene Geschäftsjahr Bericht (Vgl. dazu § 4 der Satzung) zu geben.

(5) Entsprechend dem Kontrollbericht der Rechnungsprüfer ist dem Vorstand durch die GV die Entlastung zu erteilen oder zu versagen. Hierfür reicht die einfache Mehrheit.

(6) Über alle wichtigen Abstimmungen und Entscheidungen ist schriftlich Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich.

(7) Die GV wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von 10 Mitgliedern hat der Vorstand eine außerordentliche GV einzuberufen. Der Vorstand ist berechtigt eine außerordentliche GV einzuberufen (Vgl. insbesondere § 8 Abs. 4).

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand eingegangen.

(2) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen sobald der Förderbeitrag (Vgl. § 7 der Satzung) angemessene Zeit nicht gezahlt wurde. Als angemessene Zeit gilt der Zeitraum von einem Kalenderjahr.

(3) Die Mitgliedschaft kann durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) der GV gegenüber einzelnen Mitgliedern gekündigt werden.

(4) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand fristgerecht gekündigt werden.

(5) Die Mitgliedschaftsrechte regeln sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB.

§ 7 Förderbeiträge und Spenden

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich den Verein fördernd zu unterstützen. Die GV kann entsprechende Regelungen zur Förderung erlassen.

(2) Die Höhe der Förderbeiträge wird durch einfache Mehrheit in der GV beschlossen. Entsprechende Beschlüsse sind schriftlich durch den Vorstand zu protokollieren und jedem Mitglied zugänglich zu machen.

(3) Soweit die steuerlichen Bestimmungen erfüllt sind, und dies gewünscht wird, stellt der Vorstand eine steuerliche Spendenbescheinigung aus.

(4) Über Verfahrensfragen bei der Erhebung und die Erhebungsform des Förderbeitrages entscheidet der Vorstand.

(5) Der Verein ist berechtigt neben den regelmäßigen Förderbeiträgen auch Spenden entgegen zu nehmen.

§ 8 Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Von den Vorstandsmitgliedern müssen mindestens zwei aus der Freiwilligen Feuerwehr in Wennemen sein. Der Vorstandsvorsitzende soll der Löschgruppenführer der Feuerwehr in Wennemen sein und ist deshalb stets zur Wahl vorzuschlagen.

(2) Alle Mitglieder des Vorstands werden durch die GV mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Ein Vorstandsmitglied muß durch die GV als Geschäftsführer gewählt werden. Ihm obliegt die Geschäftsführung und das Berichtswesen (Vgl. § 4 Abs. 1 u. 2 der Satzung).

(4) Der Vorstand ist berechtigt für die GV über die Mittelverwendung zu entscheiden. Bei Entscheidungen über die "üblichen Geschäfte" hinaus ist eine außerordentliche GV einzuberufen.

(5) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Der Vorstandsvorsitzende wird auf jeweils vier Jahre und der Geschäftsführer (Vgl. § 8 Abs. 3 der Satzung) wird auf jeweils fünf Jahre gewählt. Die Wahlen sind schriftlich zu protokollieren.

(6) Der Vorstandsvorsitzende und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 9 Gründungsmitglieder

(1) Die Gründungsmitglieder :